Der subjektive Tatbestand des Schuldnerverzugs im klassischen Römischen Recht

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Juristischen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Von

Erich Genzmer

Regierungsreferendar aus Berlin

3. AUG. 1921

Berlin

Emil Ebering

1921

553

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Referent: Prof. Dr. Seckel

Der subjektive Verzugstatbestand des Schuldnerverzuges kann bei den Klassikern nicht derselbe sein wie bei den Byzantinern, weil die klassischen Verschuldensgrade andere sind als die der justinianischen Kompilation. Für das klassische Recht gilt folgendes:

Bei stricta iudicia auf dare einer certa res ist die Obligationserhaltung (perpetuatio obligationis) Rechtsfolge ebenso des zufälligen Unterganges (und der zufälligen Verschlechterung) nach Schuldnerverzug wie der positiv schuldhaften Sachzerstörung (und Verschlechterung). Die Haftungsgrade für die kommissive Sachzerstörung und die Verschuldensgrade beim Verzug mit nachfolgendem Untergang sind grundsätzlich die gleichen. Doch kann die culpa, als kommissives Verschulden, für den Verzug nicht in Betracht kommen.

Bei der Stipulation von Geld und Genussachen gibt es keine Verzugsrechtsfolgen, deshalb bedarf es nicht der Festlegung eines Verzugstatbestandes.

Bei der Stipulation und der condictio einer certa res wird allgemein für dolus und culpa eingestanden, also kann nur der dolus subjektiver Verzugstatbestand sein. Das wird durch induktive Untersuchung bestätigt. Bei der stipulatio ad faciendum und beim Damnationslegat, wo bis zur negligentia, und bei Pignus und Commodatum, wo bis zur custodia gehaftet wird, kommen für den Verzugstatbestand dolus und negligentia, bezw. dolus, negligentia und custodia in Betracht, doch gibt es dafür keine positiven Belege.

Bei den bonae fidei iudicia wird die Denkform der perpetuatio obligationis nicht angewendet. Man ist allein auf induktive Untersuchung angewiesen. Sie ergibt bei der actio rei uxoriae und bei den Fideikommissen als subjektiven Verzugstatbestand dolus. Dolus allein kommt ferner da in Betracht, wo überhaupt nur für dolus eingestanden wird, also bei Depositum, Mandatum, Societas und — wenigstens bis in die hochklassische Zeit hinein — Fiducia und Tutela. Bei Kauf, Miete und Negotiorum Gestio ist den Quellen über den subjektiven Verzugstatbestand nichts zu entnehmen.